

## **Fristlose Kündigung wegen Manipulation von Mindesthaltbarkeitsdaten**

**Köln (mm) Das Landesarbeitsgericht Köln bestätigte in zweiter Instanz die fristlose Entlassung eines angestellten Metzgermeisters, der Fertigpackungen nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums ausgepackt, neu verpackt und mit einem neuen „verlängerten“ Mindesthaltbarkeitsdatum versehen hatte.**

(Az.: 5 Sa 1323/08)

Bereits mehrmals wurde ein Metzgermeister eines Supermarktes gekündigt bzw. abgemahnt, der industrieverpacktes Frischfleisch neu verpackt und mit einem geänderten Mindesthaltbarkeitsdatum zurück in die Verkaufstheke gelegt hatte. Im damaligen Kündigungsschutzverfahren vor dem Arbeitsgericht Gelsenkirchen einigten sich der zu 50 Grad schwerbehinderte Metzger und sein Arbeitgeber durch Vergleich vom August 2001 auf den ungekündigten Fortbestand des Arbeitsverhältnisses sowie die Entfernung verschiedener Abmahnungen und Gesprächsnotizen aus der Personalakte. Der Metzger verpflichtete sich damals, seine Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften zu verrichten. Im September 2001 wurde der angestellte Metzger wegen des Vorfindens verdorbener, nicht mehr verkaufsfähiger Fleischwaren in der SB-Theke und verunreinigter Regale und Bleche abgemahnt. Die nächste Abmahnung folgte im Dezember 2002 wegen des Vorwurfs, 40 Packungen SB-Frischfleisch für den nächsten Tag vorverpackt und durch Manipulation der Etikettierungsmaschine das Mindesthaltbarkeitsdatum um zwei Tage über der maximalen Haltbarkeitsdatum verlängert zu haben. Dieser Abmahnung widersprach der Fleischermeister und erklärte über einen Prozessbevollmächtigten, dass er sich hinsichtlich der „Restlaufzeit“ an die Anweisungen gehalten habe.

Zwei leitende Angestellte der Supermarktkette führten im Mai 2007 eine Marktbegehung durch und stellten Verunreinigungen der Fleischtheke mit Fleischsaft fest. Einige Packungen Fleisch und Schweinemett mit Tagesdatum wurden vorgefunden, es erfolgte ein Hinweis, dass mit Ausnahme des Hackfleisches keine Fleischpackungen mit Tagesdatum angeboten werden dürften. Drei Tage später erfolgte eine weitere Begehung. Dabei wurden wiederum drei Packungen Fleisch mit Tagesdatum und eine Packung Fleischwaren mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum gefunden. Zudem stand eine Kiste mit 12 Paketen Grillfleisch mit am nächsten Tag ablaufenden Haltbarkeitsdatum im Fleischvorbereitungsraum. Drei Stunden später prüfte der Bezirksmanager erneut die Fleischtheke und fand die 12 Grillfleischpakete nicht mehr vor. Der Metzger erklärte, dass er diese verkauft hätte. Später räumte er ein, dass dies nicht stimmte und die Ware umverpackt wurde. Der Bezirksmanager fand die 12 Pakete mit um drei Tage verlängerten Mindesthaltbarkeitsdatum und teilweiser falschen Deklaration bei einer erneuten Kontrolle in der SB-Fleischtheke. Bei der Überprüfung des Mülls wurden verschiedene leere Verkaufspackungen entdeckt, die von dem betreffenden Fleischwerk stammten. An diesem Tag wurde der Metzgermeister von der Arbeitsleistung freigestellt und am Folgetag zu den Vorfällen angehört. Da der Schwerbehindertenverein nicht teilnahm, wurde das Gespräch abgebrochen und später wiederholt. Bei diesem Wiederholungstermin äußerte sich der beschuldigte Metzgermeister nicht. Anfang Juli 2007 beantragte die Supermarktkette beim zuständigen Betriebsrat die Zustimmung zur beabsichtigten fristlosen, hilfsweise fristgerechten Kündigung des Metzgers. Der Betriebsrat gab die Zustimmung zu den beiden vorgesehenen Kündigungen.

Mit einer daraufhin im Juli 2007 eingereichten Klage hatte der Metzgermeister die Rechtsunwirksamkeit beider Kündigungen, seine vorläufige Weiterbeschäftigung, die Entfernung zweier Abmahnungen aus der Personalakte und die Zahlung eines Arbeitsentgeltes ab Juli 2007 verlangt. Dazu bestritt er u.a. die Berechtigung der beiden Abmahnungen. Dazu begründete er u.a. damit, dass bezüglich eines der Vorfälle das Mindesthaltbarkeitsdatum durchaus geändert werden konnte, da die Ware noch haltbar und in einem gutem Zustand gewesen war. Eine der Anweisungen des Bezirksmanagers habe er nicht verstanden, da bei dem Hörgerät das er trug, wahrscheinlich die Batterie feucht geworden war.

Durch Urteil des Arbeitsgerichtes vom 26.08.2008 wurde die Klage abgewiesen. Der Grund für die Kündigung liege in der unstreitigen Tatsache, dass der Metzgermeister das vorgegebene Mindesthaltbarkeitsdatum manipuliert hatte. Dabei war es unerheblich, ob die verbale Anweisung des Bezirksmanagers vom Angestellten vernommen wurde. Der Metzgermeister hatte mit seinem Verhalten gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen und aus seiner 27-jährigen Tätigkeit für die Supermarktkette wissen müssen, dass er das Mindesthaltbarkeitsdatum der industriell verpackten Fleischwaren nicht verändern durfte.

Sein Verhalten begründete der Metzgermeister damit, dass er keine Täuschung über die Herkunft und des Haltbarkeitsdatums vorgenommen habe, da sich der Verbraucher keine Gedanken darüber mache, ob ein Produkt von einem Industrieunternehmen stamme oder in der Fleischabteilung selbst hergestellt wurde. Zudem habe er die Ware am Tag vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums umverpackt und neu deklariert, da sich Ware mit kurzfristig ablaufendem Haltbarkeitsdatum schlechter verkaufte. Außerdem gehöre es nicht zu seinen Aufgaben, neben seiner täglichen Arbeit im Betrieb in seiner Freizeit ständig die Gesetzesveröffentlichungen zu verfolgen.

Aus dieser Begründung leitete das Gericht ab, insbesondere nach der Einlassung des Fleischers, dass er derartige Ware fast wöchentlich umetikettierte und ihm daher jegliches Verantwortungsgefühl für die Gesundheit des Verbrauchers fehlte.

Die Richter urteilten weiterhin, dass angesichts der Schwere der Pflichtverletzung eine vorhergehende Abmahnung nicht erforderlich war. Eine Weiterbeschäftigung des Metzgermeisters hätte für seinen Arbeitgeber einen massiven Rufschaden bedeuten können.

Das Landesarbeitsgericht folgte dieser Entscheidung und wies die Berufung zurück.

Das Urteil vom 19.01.2009 ist rechtskräftig.